

**Kleine Anfrage****der Abg. Daniela Evers, Daniel Lede Abal GRÜNE****Überbrückungsleistungen nach § 1 Absatz 4 AsylbLG**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen in Baden-Württemberg waren seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) am 31. Oktober 2024 von dem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG betroffen (bitte aufgelschlüsselt nach minderjährig/volljährig, den Ausschlusstatbeständen Nr. 1/Nr. 2 und dem zuständigen Mitgliedstaat)?
2. Wie viele vom Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personen in Baden-Württemberg haben seit dem 31. Oktober 2024 Überbrückungsleistungen erhalten oder erhalten diese gegenwärtig?
3. Wie viele der Personen aus Frage 2 erhalten die Überbrückungsleistungen bereits länger als zwei Wochen oder haben diese länger als zwei Wochen erhalten?
4. Wie viele Personen deren Überbrückungsleistungen vollständig eingestellt wurden, halten sich derzeit in Baden-Württemberg auf?
5. Wie viele vom Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personen haben seit dem 31. Oktober 2024 das Landesgebiet verlassen?
6. Gibt es seitens des Justizministeriums ermessensleitende Empfehlungen oder Handreichungen hinsichtlich der Annahme eines Härtefalls im Sinne des §1 Absatz 4 Satz 6 Halbsatz 2 AsylbLG?
7. In wie vielen Fällen kam es in der Vergangenheit in Baden-Württemberg zu einem Leistungsausschluss nach §1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG, bevor das BAMF die rechtliche oder tatsächliche Ausreisemöglichkeit überprüft hat?
8. Wie viele Widersprüche wurden in Baden-Württemberg gegen den Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG eingelegt?
9. Wie wurde über diese Widersprüche entschieden?
10. Welche Auswirkungen haben die Eilentscheidungen des Sozialgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 25. Februar 2025 – Az. S 12 AY 379/25 ER; Beschluss vom 19. Februar 2025 – Az. S 12 AY 424/25 ER) und die Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH (Anträge vom 23. Oktober 2025 – Az. C-621/24), auf die baden-württembergische Praxis bei „Dublin-Fällen“ gemäß dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Mai 2025?

27.11.2025

Evers, Lede Abal GRÜNE

## Begründung

Mit dem Inkrafttreten von § 1 Absatz 4 AsylbLG am 31. Oktober 2024 haben sogenannte „Dublin-Flüchtlinge“ keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Hilfebedürftigen sollen jedoch für maximal zwei Wochen Überbrückungsleistungen in Form von Sachleistungen zustehen. Zur Überwindung besonderer Härten oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern können im Einzelfall weitere Leistungen gewährt werden. In Härtefällen sind außerdem Überbrückungsleistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen.

Die neue Regelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG stellt eine bedeutsame Modifikation der existenzsichernden Leistungen für Personen dar, für deren Asylverfahren im Rahmen des Dublin-Systems ein anderer EU-Staat zuständig ist. Sie sieht vor, die Leistungen auf ein zeitlich befristetes, reduziertes Maß zu begrenzen, was vor dem Hintergrund verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben unterschiedlich bewertet wird.

In der Fachliteratur und in ersten sozialgerichtlichen Entscheidungen wird die Regelung teilweise kritisch hinterfragt – insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Auch mögliche Spannungsverhältnisse zu unionsrechtlichen Mindeststandards, etwa aus der EU-Aufnahmerichtlinie, werden thematisiert.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll ein Überblick über die aktuelle Situation der vom Leistungsausschluss betroffenen Personen sowie die Wirksamkeit der Maßnahme gewonnen werden.